

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Teufelsmoor, Landkreis Osterholz)**

Bek. d. ML v. 16.07.2019 – 306-611- 2642 Teufelsmoor –

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Teufelsmoor, Landkreis Osterholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Teufelsmoor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das geplante Flurbereinigungsverfahren Teufelsmoor, Landkreis Osterholz, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 Abs. 1 NUVPG auf der Grundlage der in Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Durch die weitestgehend auf vorhandener Trasse geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Bodenversiegelung, Abtrag), Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelastigungen für den Menschen zu erwarten. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka